

**Allgemeine Ausstellerbedingungen für den
Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V.**

Stand März 2022

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. veranstaltet jährlich unter dem Begriff „Ponymarkt in Hunteburg „ einen Jahrmarkt verbunden mit einer Gewerbeausstellung und einem Viehmarkt mit Kleintiermarkt.

(2) Der Ponymarkt in Hunteburg findet jeweils am 2. Wochenende (einschl. Samstag) im Oktober von Freitag bis Sonntag statt.

(3) Öffnungszeiten

a) Jahrmarkt

Freitag: ab 15.00 Uhr
Samstag: ab 08.00 Uhr
Sonntag: ab 10.00 Uhr

b) Gewerbeausstellung

Freitag: ab 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag: ab 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonntag: ab 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

c) Viehmarkt und Kleintiermarkt

Samstag: ab 06.00 Uhr Auftrieb Viehmarkt und Kleintiermarkt
Sonntag: ab 10.00 Uhr - ausschließlich Kleintiermarkt

Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. behält sich in dringenden Fällen eine abweichende Regelung der Öffnungszeiten vor.

(4) Die Kontaktdaten der entsprechenden Ansprechpartner, zu den einzelnen Marktbereichen, sind auf der Internetseite – www.ponymarkt-hunteburg.de - unter „Kontakte“ abrufbar.

§ 2

**Marktanmeldungen und Platzzuweisung
Rücktritt und Widerruf**

(1) Bewerbungen für einen Standplatz auf dem Ponymarkt in Hunteburg sind

- a) für Fahrgeschäfte und Verkaufsstände
- b) für das Gewerbezelt sowie Freigelände

beim Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V., Drohner Weg 1, 49163 Hunteburg, schriftlich einzureichen.

(2) Die Bewerbung muss enthalten:

- a) Die äußeren Maße des Standes, einschließlich Vor- und Nebenbauten, wie Treppen, Transparente, seitliche Verkleidungen, Reklameschilder, hochzustellende Markisen etc.
- b) Warenangebot oder Art der Schaustellung – Beschreibung des Verkaufsstandes bzw. Fahrgeschäftes
- c) Angabe, ob ein Platz auf dem Freigelände, im Gewerbezelt oder zum Krammarkt gewünscht wird.

(3) Der Bewerber erhält eine schriftliche Zusage oder im Falle der Ablehnung eine entsprechende Mitteilung.

Mit der Platzzusage werden die Ausstellerbedingungen anerkannt.

Die Platzzusage bezieht sich nicht auf einen bestimmten Standplatz. Der vorläufige Aufstellplatz ist dem noch unverbindlichen Zelt- und Freigeländepplan zu entnehmen. Die Standortvergabe erfolgt u.a. nach dem Attraktivitätskriterium.

(4) Die Platzzusage kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.

(5) Ein Rücktritt von der Bewerbung ist nur bis 6 Wochen vor Marktbeginn möglich. Falls Marktteilnehmer unentschuldigt nicht zu den Markttagen erscheinen, wird die Standgebühr trotzdem in voller Höhe fällig.

(6) Die Platzzusage kann aus wichtigem Grunde, insbesondere dann widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- b) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- c) der Marktbezieher die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- d) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
- e) der Marktbesucher oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ausstellerbedingungen verstoßen haben,
- f) der Marktbesucher die Standgebühr nicht fristgerecht bezahlt hat.

Nach Widerruf bzw. Zurücknahme der Platzzusage kann der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann er den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 3

Vergabe der Standplätze

(1) Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. behält sich die endgültige Vergabe der Standplätze vor. Standplätze werden nach Ankunft auf dem Platz durch die Marktaufichtspersonen/Marktleitung zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz und darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten. Nach Marktbeginn besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch ist nicht gestattet. Leerstehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung des Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V. weder ganz noch teilweise benutzt werden.

(3) Wird bei der Aufstellung der Zelte, Stände usw. eine Änderung der Platzverteilung notwendig, so ist den Anweisungen der Marktaufichtspersonen/Marktleitung Folge zu leisten.

(4) Die Fahrzeuge sind an den von den Marktaufichtspersonen/Marktleitung angewiesenen Plätzen abzustellen. Vor der Platzzuweisung dürfen Fahrzeuge auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

(5) Für die Aufstellung von Wohnwagen der Schausteller wird ein zentrales Camp eingerichtet. Es ist nur eine Fahrzeugkombination je Aussteller erlaubt. Bei einer in Anspruch genommenen Fläche von mehr als 20 m² wird pro weiteren Quadratmeter 1,00 € je Quadratmeter berechnet.

(6) Es ist verboten, während der Marktzeit den Marktplatz sowie im Marktbereich befindliche Gehwege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und Fahrräder, andere sperrige Fahrzeuge oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen.

§ 4

Auf- und Abbau der Stände, Räumung des Platzes, Schließzeiten

(1) Der Aufbau der Verkaufsstände, Schau- und Schießbuden, Karussells, Zelte und dergleichen darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen. Die Stände dürfen erst nach der etwa erforderlichen Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

(2) Andere Plätze, als der festgesetzte Platz, dürfen nicht benutzt werden.

(3) Zugewiesene Plätze, die bis 10:00 Uhr am Donnerstag vor dem Marktbeginn nicht belegt worden sind, können von der Marktleitung anderweitig vergeben werden. Eine bereits auf das zu zahlende Standgeld geleistete Zahlung verfällt. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.

(4) Verkaufsgeschäfte und Stände müssen vor Beginn der Veranstaltung komplett aufgebaut sein. Bei nicht ordnungsgemäßem Aufbau ist der Platz auf Anweisung der Marktaufichtsperson/Marktleitung ggf. zu räumen. Die Aufstellungsgebühr ist in voller Höhe fällig.

(5) Die sogenannten fliegenden Bauten wie Verkaufsstände, Zelte und Fahrgeschäfte sind so aufzustellen, dass die erforderlichen Rettungswege für Polizei, Feuerwehr und Krankenwagen freigehalten werden. Fliegende Bauten, die eine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) besitzen, sind vor Inbetriebnahme dem Bauamt zur Abnahme zu melden.

(6) Ausschließlich Aussteller/Standbetreiber/Standpersonal dürfen eine Stunde vor der Öffnung der Gewerbeschau das eingezäunte Freigelände und die Gewerbeschau betreten. Hierfür stehen noch die Eingänge des Gewerbezeltes bzw. Ausstellfläche im Bereich „Attraktorenfreunde“ zur Verfügung. Es findet eine Eingangskontrolle statt. Jeder Aussteller und die Besucher haben aus Sicherheitsgründen zu den Schließzeiten Zelt und Freigelände umgehend zu verlassen.

(7) Der Ausschank durch die Gastronomie und Aussteller im Gewerbezelt ist 30 Minuten vor Schließung der Gewerbeschau einzustellen, damit die Besucher das Gewerbezelt pünktlich vor Schließung der Gewerbeschau verlassen können.

(8) Der Platz ist nach der Veranstaltung zu räumen. Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. ist berechtigt, die Räumung auf Kosten des Marktbeziehers selbst durchzuführen oder durch einen Unternehmer durchführen zu lassen, wenn der Marktbezieher die Räumungsaufforderung nicht einhält.

Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

(9) Der Abbau und der Abtransport der Stände und Waren darf am Sonntag frühestens ab 20.00 Uhr erfolgen. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht erlaubt.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Marktaufsichtsperson/Marktleitung.

Desgleichen dürfen Packwagen und sonstige Fahrzeuge nicht vor diesem Zeitpunkt rangiert oder an die Stände gefahren werden.

Die Reiningers Straße darf während der Sperrzeiten nicht für die An- und Abfahrt benutzt werden.

(10) Alle Stände müssen grundsätzlich unabhängig von der Besucherfrequenz und Witterung während der Öffnungszeiten des Marktes immer besetzt und angemessen beleuchtet sein (Stromanschlusspflicht).

Dabei gelten folgende unterschiedliche Beleuchtungszeiten.

Für den Festzelt- und den Vergnügungsbereich:

Hier sind die Geschäfte am Freitag bis mindestens 22.00 Uhr, Samstag bis 23.00 Uhr und Sonntag bis 20.00 Uhr beleuchtet offen zu halten.

Für alle anderen Stände:

Freitag: 15.00 -21.00 Uhr, Samstag: 8.00 – 20.00 Uhr, Sonntag: 10.00 bis 20.00 Uhr.

Eine vorzeitige Schließung des Standes ohne Abstimmung mit der Marktaufsichtsperson/Marktleitung kann zum Ausschluss für die Folgejahre führen.

(11) Die Marktbezieher haben an jedem Marktstand oder Standplatz auf ihre Kosten ein gut sichtbares und lesbares Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße anzubringen.

(12) Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame am Verkaufsort ist nur in dem üblichen Rahmen gestattet, soweit diese Hinweise mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeziehers in Verbindung stehen.

§ 5

Besonderheiten Verkaufsregelungen

(1) Getränke jeglicher Art dürfen während der Markttag nur von den durch den Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V. dazu berechtigten Gastronomiebetrieben verkauft werden.

Ausnahmen müssen von der Marktleitung ausdrücklich genehmigt sein.

(2) Es ist möglichst Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 6

Sauberkeit auf dem Markt

(1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes, der angrenzenden Straßen und Grünflächen unterbleibt.

(2) Jeder Marktbezieher ist für die Sauberkeit und Reinhaltung seines Platzes verantwortlich. Während des Marktgeschehens innerhalb der Standplätze anfallender Abfall und Kehricht ist in geeigneten Behältern zu sammeln und sofort mitzunehmen, eine Zwischenlagerung auf dem Ausstellungsgelände ist nicht möglich. Nach Beendigung des Marktes muss der Standplatz ordnungsgemäß gereinigt werden. Andernfalls ist der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. berechtigt, ein Reinigungsinstitut zu beauftragen, bzw. den Platz auf Kosten des Ausstellers/Standplatzbetreibers durch eigene Arbeitskräfte reinigen zu lassen.

§ 7

Schutz der Waren vor Verschmutzung

(1) Alle Arbeiten auf dem Marktplatz einschließlich der Fahrzeugbeladung und der Fahrzeugentladung sind so durchzuführen, dass Staubentwicklung, Luftverunreinigung oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden und vorübergehende Personen nicht gefährdet oder Waren nicht verunreinigt werden.

§ 8

Marktaufsicht

(1) Der Markt wird von der Marktleitung und den Mitgliedern des Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V. - Marktaufsichtspersonen - beaufsichtigt. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen. Die Aufsichtspersonen können sich ausweisen. Die Marktbesucher haben den Anordnungen dieser Personen Folge zu leisten. Ggf. ist der Polizei jederzeit Zutritt zu gewähren. Den Aufsichtspersonen sind auf Verlangen entsprechende Nachweise für die Ausübung des Berufes und für erforderliche Zulassungen vorzulegen. Die Nachweise sind stets mitzuführen. Das gilt auch für Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

Die Bestimmungen nach dem Merkblatt für die hygienischen Mindestanforderungen auf Jahrmärkten sind zu beachten.

(2) Durch die Marktaufsichtspersonen können Personen, die

- a) die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören,
 - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,
 - c) sich auf dem Markt umhertreiben, betteln, hausieren oder betrunken sind,
 - e) den Weisungen der Marktaufsichtspersonen oder ggf. denen der Polizeibeamten nicht Folge leisten,
- vom Markt verwiesen werden.

Für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf dem Markt sind alle Marktbesucher und Marktbesucher aufgefordert, bei Anzeichen von Störungen die Marktleitung bzw. die Polizei direkt unter 110 zu informieren.

§ 9

Standgebühr, Werbe- und Bewachungspauschale sowie Abrechnung der Wasser- und Elektroanschlüsse

(1) Neben der Standgebühr wird von jedem Aussteller/Schausteller eine Werbepauschale, und ggf. eine Bewachungspauschale erhoben. Beide Pauschalen werden jährlich neu festgesetzt.

Die Standgebühr sowie die Werbe- und Bewachungspauschale werden einige Wochen vor dem Marktbeginn in Rechnung gestellt und sind fristgerecht, bargeldlos auf das Konto des Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V. bei der Vereinigten Volksbank eG Bramgau-Osnabrück-Wittlage, IBAN: DE65 2659 0025 1822 6175 00 zu überweisen.

(2) Elektro- und Wasseranschlüsse oder Ähnliches sind mit der Marktleitung bzw. mit Herrn Heiner Willmann unter 01708044121 abzustimmen.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen werden nach Abschluss des Marktes entweder nach exaktem Verbrauch oder Schätzung abgerechnet.

§ 10

Viehmarkt und Kleintiermarkt Allgemeine tierschutzrechtliche Anforderungen für Aussteller und Beauftragte Allgemeine Anforderungen zur Tierseuchenbekämpfung für Aussteller und Beauftragte

(1) Für den Viehmarkt gelten diese Allgemeinen Ausstellerbedingungen sinngemäß.

(2) Die spezifisch für die Haltung der einzelnen Tierarten geltenden öffentlich rechtlichen Auflagen des

Landkreises Osnabrück

- Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 d Tierschutzgesetz (TierSchG)

und des

Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

- Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung (Viehmarkt und Kleintierschau) gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

sowie die

Regelungen zur Verbringung von BTV-empfindlichen Tieren aus Betrieben in Restriktionsgebieten

sind auf der Internetseite (<https://ponymarkt-hunteburg.de/viehmarkt/>) veröffentlicht und sind vom entsprechenden Aussteller und deren Beauftragte zwingend einzuhalten. - sie sind ausdrücklicher Bestandteil dieser Allgemeinen Ausstellerbedingungen - .

(3) Der Auftrieb zum Viehmarkt darf nur in der Zeit von 6.00 bis 9.00 Uhr stattfinden.

(4) Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung von kranken oder ansteckungsverdächtigen Tieren entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V.. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 11

Gewerbeschau und Ausstellung im Freigelände

- (1) Für die Gewerbeschau und die Ausstellung im Freigelände gelten diese Allgemeinen Ausstellerbedingungen sinngemäß.
- (2) Die Inbetriebnahme von Lautsprecheranlagen ist nur mit Genehmigung der Marktleitung/Marktaufsichtspersonen gestattet.
- (3) Alle Marktbesicker, die für den Verkauf ihrer Waren eine besondere Erlaubnis bedürfen, sind dafür selbst verantwortlich.
- (4) Alle Grillstände und dergleichen mit offener Flamme etc. müssen von vorhandenen Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,5 Meter haben. Ein Feuerlöscher und ggf. eine Löschdecke müssen vorhanden sein.
- (5) Es sind nur Waren entsprechend den Regelungen der Marktfestsetzung nach der Gewerbeverordnung (GewO) zugelassen.
- (6) Sämtliche Waren aus dem Nicht EU-Ausland müssen verzollt sein.

§ 12

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer des Marktes haben die Bestimmungen der Allgemeinen Ausstellerbedingungen zu beachten sowie die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz einzuhalten.
- (2) Das Verwenden von nationalsozialistischen Kennzeichen sowie das Verbreiten von gewaltverherrlichenden Liedern sind nicht zulässig.

§13

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Veranstalters, dem Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V., kein Versicherungsschutz (z.B. Diebstahl, Vandalismus) besteht.
- (3) Bei der Standplatzzusage wird für die gewerblichen Aussteller auf ein Versicherungsangebot der LVM ausschließlich im eingezäunten Bereich hingewiesen. Jeder Aussteller kann seine eigene Versicherung abschließen.

(4) Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. haftet Benutzern und anderen Dritten gegenüber nicht für Handlungen bzw. nicht für das Verschulden der Marktbeschicker und der für diese tätigen Personen (Gehilfen und Lieferanten). Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keine Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder deren Gehilfen aufgestellten oder eingebrachten Waren, Geräten und sonstigen Gegenständen sowie Einrichtungen.

(5) Haftungsausschluss: Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verein außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und unvorhersehbaren Schaden.

(6) Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. übergibt die Standplätze in ordnungsgemäßem Zustand. Die Marktbeschicker prüfen vor Benutzung die Plätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sind die Marktbeschicker verpflichtet, ihre Stände verkehrssicher aufzubauen und die Verkehrssicherheit durchgehend zu gewährleisten.

(7) Die Marktbezieher haften für alle Schäden, die sich aus der Nutzung des Marktes ergeben und die sie bzw. ihre Gehilfen oder Lieferanten verursachen; im Schadenfall obliegt ihnen der Nachweis, dass kein schuldhaftes Verhalten vorlag.

(8) Die Marktbeschicker sind weiter verpflichtet, den Norddeutschen

(9) Ponymarkt Hunteburg e.V. unter Verzicht auf eigene Regressansprüche von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten erhoben werden können.

(9) Die Marktbeschicker müssen zur Deckung von Haftpflichtschäden eine Haftpflichtversicherung abschließen und auf Verlangen der Marktleitung gegenüber nachweisen.

§ 14

Sonstige Auflagen und Bedingungen

(1) Alle Vorgaben im Rahmen der Genehmigung des Marktes und gesetzlichen Auflagen sind von den Marktbeziehern zu beachten.

(2) Bei Nichtbeachtung der Ausstellerbedingungen kann ein sofortiger Verweis vom Marktgelände ausgesprochen werden.

Hunteburg im März 2022